

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der 25hours Hotel Company Zürich AG („Hotel“)
für die Vermietung von Hotelzimmern und die Durchführung von Veranstaltungen durch einen Veranstalter („Vertragspartner“)
(Stand Mai 2014)**

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge, die das Hotel und der Vertragspartner über die Überlassung von Event- und Tagungsräumlichkeiten, von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels abschliessen. Der Vertragspartner bestätigt, diese AGB gelesen und akzeptiert zu haben.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche und übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner (Hotel & Vertragspartner) zustande.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Vertragspartner selbst, sondern erfolgt die Bestellung für einen Dritten als Vertragspartner, so haftet der Besteller neben dem Vertragspartner solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die im Vertrag aus organisatorischen Gründen vorgenommene Tagungsraumzuteilung ist nicht verbindlich. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Getränke gemäss dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Angebrauchte Flaschen gelten als vollumfänglich verbraucht.
4. Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Kommt es nach dem Abschluss des Vertrags zu einer Mehrwertsteueranpassung, so gilt der zur Zeit der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuersatz.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 12 Monate und erhöht sich in dieser Zeit der übliche vom Hotel für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöhen. Der Vertragspartner ist berechtigt, sofort nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

6. Gerät der Vertragspartner hinsichtlich einer Rechnung des Hotels in Verzug, ist das Hotel berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Vertragspartner einzustellen.

7. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

8. Das Hotel kann bei Aufenthalten, die länger als eine Woche dauern, oder für Forderungen von über CHF 2'000.00 Zwischenabrechnungen ausstellen, die sofort zur Zahlung fällig sind.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke serviert werden, darf unabhängig vom Zeitpunkt der Reduktion die tatsächliche Teilnehmerzahl maximal 20% unter der im Veranstaltungsvertrag genannten Zahl liegen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 5 Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

3. Bei Erhöhungen der Teilnehmerzahl wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Reduktionen der tatsächlichen Teilnehmerzahl gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden nicht berücksichtigt und der Abrechnung nicht zugrunde gelegt.

4. Liegt die tatsächliche Teilnehmerzahl tiefer, ist das Hotel berechtigt, dem Vertragspartner die Differenz zwischen tatsächlicher Teilnehmerzahl und zulässiger Maximalreduktion vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

V. Weitervermietung / Besondere Veranstaltungen

1. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und Vitrinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Gleiches gilt für die Teilnahme/Einladung zu Vorstellungs- und Verkaufsgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen.

VI. Zimmerüber- und Rückgabe / Stornierung von Zimmern

1. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung.

2. Garantierte Zimmer werden bis um 06.00 Uhr am Folgetag frei gehalten. Über nicht garantierte Zimmer verfügt das Hotel ab 16.00 Uhr am Anreisetag im Rahmen des freien Verkaufs.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 12.00 Uhr geräumt abzugeben. Danach kann das Hotel für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% und ab 18.00 Uhr 100% des Zimmerpreises der folgenden Nacht in Rechnung

stellen.

4. Die Unter- oder Weitervermietung der Zimmer, sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
5. Stornierung von Zimmern bei einem Kontingent von 1 bis 9 Zimmern:
-individuelle Regelung gemäss Reservierungs-
bestätigung und Beherbergungsvertrag.
6. Stornierung von Zimmern bei einem Kontingent von 10 bis 39 Zimmern:
-Bis 42 Tage vor Anreise: Alle Zimmer können kostenfrei storniert werden
-41 bis 28 Tage vor Anreise: Bis zu 50% der Logisnächte können kostenfrei storniert werden
-27 bis 14 Tage vor Anreise: Bis zu 25% der Logisnächte können kostenfrei storniert werden
-13 Tage bis 18.00 Uhr Hotelzeit am Tag vor Anreise: Bis zu 10% der Logisnächte können kostenfrei storniert werden
7. Stornierung von Zimmern bei einem Kontingent von 40 oder mehr Zimmern:
-Bis 90 Tage vor Anreise: Alle Zimmer können kostenfrei storniert werden
-89 bis 42 Tage vor Anreise: Bis zu 50% der Logisnächte können kostenfrei storniert werden
-41 bis 28 Tage vor Anreise: Bis zu 20% der Logisnächte können kostenfrei storniert werden
-27 Tage bis 18.00 Uhr Hotelzeit am Tag vor Anreise: Bis zu 5% der Logisnächte können kostenfrei storniert werden
8. Verspätete Stornierungen und Nicht-Anreisen (no-shows) führen zur Belastung von 100% des gesamten Zimmerumsatzes des ursprünglich gebuchten Anreisetages. Hinsichtlich der Belastung des Zimmerumsatzes an den Folgetagen gelten die vertraglichen Stornierungsregeln. Das Hotel kann die nicht belegten Zimmer an den Folgetagen anderweitig vergeben, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.

VII. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Vertragspartner darf Forderungen des Hotels mit allfälligen Gegenforderungen nur verrechnen, wenn und soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Hotel anerkannt sind.
2. Der Vertragspartner darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn und soweit der Anspruch des Hotels und der Gegenanspruch des Vertragspartners auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VIII. Rücktritt des Hotels / Verweisungsrecht

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Hotel zuzurechnen ist;
 - der Vertragspartner die gemieteten Räume ohne Zustimmung des Hotels Dritten zur Nutzung überlässt.
3. Das Hotel ist berechtigt, einem Kunden den Zugang zum Hotel und die Unterbringung zu verweigern, wenn bei Ankunft des Kunden begründete Sorge besteht, dass der Kunde unter Einfluss von Drogen und Alkohol steht oder sich gegenüber dem Hotelpersonal oder anderen Kunden ausfällig verhält. Das Hotel ist berechtigt, einen Kunden aus dem Hotel zu verweisen und den mit ihm oder dem verantwortlichen Vertragspartner r bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen, wenn er wiederholt die Ruhe stört, andere Kunden oder Hotelpersonal belästigt oder beleidigt.
4. Übt das Hotel sein Rücktritts- oder Verweisungsrecht aus, hat der Vertragspartner oder der betroffene Kunde gegenüber dem Hotel keinen Anspruch auf Schadensersatz.

IX. Rücktritt des Vertragspartner

1. Der Vertragspartner kann den Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang zu zahlen ist.
2. Die Entschädigungspflicht entfällt bei einer Kündigung bis zu 61 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin. Bei späterem Rücktritt werden Annullierungen auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung wie folgt in Rechnung gestellt:
 - Absage 60-31 Tage vor Anlass: 25%
 - Absage 30-15 Tage vor Anlass: 50%
 - Absage 14-8 Tage vor Anlass: 75%
 - Absage 7-0 Tage vor Anlass: 100%

X. Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

1. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung.

2. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist das Hotel berechtigt, zusätzliche Kosten für den Einsatz von Personal sowie die Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn, das Hotel hat die geänderten Zeiten zu vertreten.
3. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, wird das Bedienungspersonal gesondert abgerechnet. Das Hotel verrechnet CHF 55.00 pro Stunde pro Mitarbeiter (auch für Auf- und Abbauarbeiten).
4. Die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten wie Telefon, Bar und zusätzlich bestellte Speisen und Getränke werden entsprechend der vorgängig definierten Kostenübernahme abgerechnet. Begleitenden Veranstaltungs-Teilnehmer ihre persönlichen Kosten nicht, haftet der Vertragspartner solidarisch mit den Teilnehmern der Veranstaltung.

XI. Genehmigungen/ Suisa/ Werbung

1. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und die für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
2. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Vertragspartner selber anzumelden und abzugelten.
3. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Hotels bei der Bewerbung seiner Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hotels nutzen.

XII. Mitbringen von Speisen und Getränken/ Tagungstechnik und Anschlüsse

1. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht mitbringen.
2. Soweit das Hotel auf Veranlassung des Vertragspartners technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und in Vollmacht des Vertragspartners; dieser ist zur pfleglichen Behandlung und zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
3. Die Verwendung eigener elektronischer Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels, bedingt durch die Verwendung dieser Geräte, gehen zu Lasten des

Vertragspartners. Das Hotel behält sich vor, entstehende Stromkosten pauschal zu erfassen und zu berechnen.

XIII. Vom Vertragspartner mitgebrachte Sachen

1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass etwaiges mitgebrachtes Dekorations- oder sonstiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dies hat er dem Hotel auf Verlangen nachzuweisen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorgängig mit dem Hotel abzustimmen.
2. Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Raummiete berechnen.

XIV. Haftung des Vertragspartner für Schäden

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die er selbst, Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursachen.
2. Machen ausserordentliche Verschmutzungen im freien Ermessen des Hotels Spezialreinigungen oder zusätzliche Kehrichtabfahren notwendig, trifft das Hotel die entsprechenden Vorkehrungen und stellt dem Vertragspartner den entsprechenden Mehraufwand in Rechnung.
3. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich dafür sind die vom Hotel angegeben Höchstzahlen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich (keine Blockierung der Notausgänge, Einhaltung des Rauchverbots etc.). Im Falle einer Zuwiderhandlung lehnt das Hotel jede Haftung ab.
4. Der Vertragspartner stellt das Hotel von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verhalten des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
5. Das Hotel kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheit verlangen.

XV. Haftung des Hotels

1. Das Hotel lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Materialien und Gerätschaften ab, die durch den Vertragspartner oder durch ihn beauftragte und

eingeladene Drittpersonen ins Hotel gebracht worden sind. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Im Übrigen haftet das Hotel für Vermögensschäden des Vertragspartners, dessen Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher oder seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund.

XVI. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels. Der Lieferant mit Domizil im Ausland anerkennt als Betriebsdomizil Zürich 1.

3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Hotel ist berechtigt, die Lieferanten an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

4. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.